

organe geschaffen bzw. gesichert wurden; Dokumente über die Prüfung von Anzeigen und Mitteilungen von Staats- und Wirtschaftsorganen, der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion, gesellschaftlicher Organisationen und Einrichtungen sowie von Bürgern; Ermittlungsverfahren, die vorläufig eingestellt waren; Ermittlungsverfahren, die zur Nachermittlung zurückgegeben wurden.

In der *kriminalistischen Akustik* findet der Begriff A. für Untersuchungsmaterial Verwendung, das in der kriminalistisch relevanten Ereignissituation (z. B. als Drohanruf) auf gezeichnet wird.

Ausgangssituation -> *kriminalistische Ausgangssituation*

Auskunftsperson: für die Verhütung, Verhinderung, Aufdeckung und Aufklärung von Straftaten und anderen kriminalistisch relevanten Ereignissen sowie des Ursachen-Bedingungenkomplexes wichtige Informationsquelle, die Hinweise oder Aussagen zur jeweiligen Straftat bzw. zum Ereignis oder auch zu damit im Zusammenhang stehenden Personen machen kann.

Ausländer: natürliche Person, die nicht die Staatsbürgerschaft des Staates besitzt, der seinen Status als A. bestimmt. Demgemäß ist jede Person, die eine andere Staatsbürgerschaft als die der DDR besitzt, seitens der DDR als A. zu betrachten. Personen, die neben der Staatsbürgerschaft der DDR noch die eines anderen Staates besitzen, sind keine A. A. unterliegen bei der Ein-, Aus- und Durchreise sowie für die Dauer ihres Aufenthaltes der Rechtsordnung des jeweiligen Aufenthaltsstaates. Die Rechtsbeziehung zwischen A. und Aufenthaltsstaat ist nur eine zeitlich und räumlich begrenzte. Sie ergibt

sich aus der Territorialhoheit des Aufenthaltsstaates, der der A. für die Dauer seines Aufenthalts unterliegt (-> *Ausländerrecht*). Das Rechtsverhältnis des A. zu seinem Heimatstaat existiert weiter. Es kommt in der Staatsbürgerschaft zum Ausdruck. Der A. unterliegt weiterhin der *-* Personenhoheit* seines Heimatstaates. Diese bildet die Grundlage für die eventuelle Geltendmachung von Schutzrechten. Es gibt verschiedene Gruppen von A., denen in Abhängigkeit von ihrer Funktion (Angehörige von Auslandsvertretungen oder Angehörige ausländischer Streitkräfte), ihrer Staatsbürgerschaft oder weil sie politisch verfolgt werden (Asylanten), eine besondere Behandlung zukommt. Grundlage dieser Sonderstellung in bezug auf einzelne Rechte und Pflichten im Verhältnis zu anderen A. bilden bi- und multilaterale Abkommen.

Ausländerrecht: Gesamtheit gesetzlicher Bestimmungen, die ein Staat erlassen hat, um die rechtliche Stellung von *Ausländern* einschließlich -> *Staatenloser* in seinem Territorium zu bestimmen.

Die Staaten sind verpflichtet, dabei grundlegende Normen des Völkerrechts zu achten. Hat ein Staat einem Ausländer Einreise und Aufenthalt erlaubt, so ist er auch verpflichtet, den Ausländer als Rechtssubjekt anzuerkennen, menschenwürdig zu behandeln und Rechtsschutz zu gewähren. Ausländer, die sich in der DDR aufhalten, haben grundsätzlich die gleichen Rechte wie Staatsbürger der DDR, sofern sich diese Rechte nicht aus der Staatsbürgerschaft ergeben. Sie sind verpflichtet, sowohl die Verfassung der DDR zu achten als auch die Gesetze und andere Rechtsvorschriften einzuhalten. Es gibt keine völkerrechtliche Verpflichtung, Ausländer den Staatsbürgern generell